

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 12 / 2005

Ilmenau, den 24. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erste Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	2
Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – GrundStudium des Studienganges ET	6
Anlage 3 zur Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums	8
Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	9
Anlage zur Diplomprüfungsordnung BB Elektrotechnik und Informatik Fachprüfungen und deren Prüfungsmodalitäten im Studiengang EIT	13

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

Aufl.: 35

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultät für Informatik und Automatisierung

**Erste Änderung
der
Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Satzung zur Ersten Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die hat sie am 27. Januar 2004 beschlossen und der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat dies am 21. April 2004 bestätigt. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat der Satzung am 3. Februar 2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14. Mai 2004 angezeigt.

§ 1 Änderung der Studienordnung

1. § 1 Geltungsbereich, Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - DPO-AB (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 9/2003, S.375 ff), und der von den Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Informatik und Automatisierung am 26. Juni 1995 beschlossenen Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO-BB) für den Studiengang EIT einschließlich der Ersten Änderung der DPO-BB Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des genannten Studienganges der TU Ilmenau.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Studiengang EIT gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs- und forschungsbezogener Tätigkeitsfelder selbst-

ständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die ihnen im späteren Berufsleben begegnen.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. Im 1. Satz wird das 2. Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b. In Punkt 3 werden die Worte „*Öffentlichkeitsarbeit und Medienberatung*“ gestrichen und durch die Worte „*Technische Beratung*“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Studium ist so angelegt, dass sich die Studierenden im Grundstudium die naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen aneignen und ihre bereits im Grundstudium erworbenen elektrotechnischen Kenntnisse im Hauptstudium in der gewählten Studienrichtung gezielt erweitern und vertiefen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird das Wort „*Projektarbeit*“ gestrichen und durch das Wort „*Studienarbeit*“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 Satz 2 wird das erste Wort „*der*“ durch das Wort „*die*“ ersetzt. Das Wort „*sein*“ wird durch das Wort „*ihr*“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „*ihm*“ durch das Wort „*ihnen*“ ersetzt.
- c. In Satz 3 Satz 2 werden die Worte „*Der Studierende sollte*“ gestrichen und durch die Worte „*Es wird empfohlen*“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 4 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „191“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Zahl „102“ durch die Zahl „108“ ersetzt.
- b. In Abs. 1 werden die Komplexe 1 - 7 gestrichen und durch folgende neue Komplexe 1 - 7 ersetzt:

„1. Mathematik/Naturwissenschaften	29 SWS
2. Informatik	9 SWS
3. Elektrotechnik/Elektronik	15 SWS
4. Maschinenbau	15 SWS
5. Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum	6 SWS
6. Spezifische Pflichtfächer EIT	34 SWS“

- c. In Abs. 1, Satz 4 wird vor dem Wort „*Belegung*“ das Wort „*fakultativ*“ eingefügt.

- d. In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Belegen“ durch die Wörter „Belegarbeiten, Studienarbeiten“, das Wort „Projektarbeiten“ durch das Wort „Berichten“ und werden die Wörter „schriftlichen Kontrollen“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
 - e. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Im Rahmen der Spezifischen Pflichtfächer entscheiden sich die Studierenden im 4. Semester für einen der drei angebotenen Studienschwerpunkte.“
8. § 9 „Intensivstudium“ wird gestrichen und § 10 wird zu § 9.
 9. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert und der neuen Nummerierung angepasst.
 10. Die Anlage 1 der Studienordnung erhält die dieser Satzung beigefügte neue Fassung.
 11. Die Anlage 3 der Studienordnung erhält hinsichtlich des Abschnitts „Grundstudium“ die dieser Satzung beigefügte neue Fassung.
 12. Die Anlage 4 der Studienordnung wird wie folgt geändert:
 - a. Im Abschnitt 1.1. werden die Worte „den Studenten“ durch die Worte „die Studierenden“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b. Im Abschnitt 3.1. werden die Worte „des Praktikanten“ durch die Worte „der Studierenden“ ersetzt.
 - c. Im Abschnitt 3.4. wird das Wort „Praktikant“ durch das Wort „Studierende“ und das Wort „Praktikumsvertrag“ durch das Wort „Praktikantenvertrag“ ersetzt.
 - d. Im Abschnitt 3.5. wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - e. Im Abschnitt 3.6. werden nach dem Wort „Praxisplatz“ die Worte eingefügt „ist nicht durch die Technische Universität Ilmenau versichert“. Die Worte „ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt“ werden gestrichen.

- f. Im Abschnitt 4.1.1. erhält die Aufzählung in Klammern folgende Fassung:
„(z.B. *theoretische und praktische Einführung in die mechanischen Bearbeitungsverfahren, numerisch gesteuerte Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren*)“
- g. Im Abschnitt 4.1.3. wird die Aufzählung in Klammern durch das Wort „*Verspiegeln*“ ergänzt.
- h. Der bisherige zweite Abschnitt 5.3. erhält als zutreffende Fortsetzung der Nummerierung die Nummer 5.4.
- i. Im Abschnitt 5.4. (neu) werden nach dem Wort „*Körperbehinderte*“ die Worte „*und chronisch kranke*“ eingefügt und das Wort „*Studenten*“ durch das Wort „*Studierende*“ ersetzt.
- j. Im Abschnitt 6.1. wird das Wort „*Praktikant*“ durch das Wort „*Studierende*“ ersetzt.
- k. Im Abschnitt 6.5. werden die Worte „*Der Praktikant*“ durch die Worte „*Die Studierenden*“ ersetzt, das Wort „*soll*“ wird durch das Wort „*sollen*“ ersetzt, das Wort „*seiner*“ wird durch das Wort „*ihrer*“ ersetzt und die Worte „*für ihn*“ werden gestrichen.

§ 2 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt in der durch diese Ordnung geänderten Fassung für alle Studierende, die im Wintersemester 2003/04 das Studium im Studiengang EIT begonnen haben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 3. Februar 2004

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor

Anlage 1

zur Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Grundstudium des Studienganges Elektrotechnik und Informationstechnik

auf der Basis des

Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen Grundstudiums an der TU Ilmenau (1.-3. Semester)

– Beschluss des Rates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27.01.04–

1. Teil:

Gemeinsame Pflichtfächer des Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen
Grundstudiums

Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				SWS
	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	
Komplex 1:													29
Mathematik	4	2	-	S	4	2	-	S	4	2	-	mP	18
Physik	2	2	-	S	2	2	-	mP					8
Chemie	2	1	-	Sb									3
Komplex 2:													9
Technische Informatik 1	2	1	-	sP									3
Technische Informatik 2					2	1	-	sP					3
Algorithm. u. Programmierung	2	1	-	Sb									3
Komplex 3:													15
Allg. Elektrotechnik:	2	2	-	S	2	2	-	S	2	1	-	s/mP	11
Elektronik *					2	2	-	sTP					4
Komplex 4:													15
Darst.lehre/					2	2	-	Sb					4
Maschinenelemente 1													
Grundl. d. Fertigungstechnik									2	1	-	Sb	3
Werkstoffe									2	2	-	sP	4
Technische Mechanik					2	2	-	sP					4
Interdisziplinäres Grundlagen- Praktikum (Informatik, Physik, ET/Elektron., Werkstoffe)	-	-	2		-	-	2		-	-	2	Sb	6
Stundensumme der gem. Pflichtfächer:	25				31				18				74

Erläuterungen:

SWS - Semesterwochenstunde

Sem. - Semester

P - Praktikum/Projekt

mP - mündliche Prüfung

Sb - benotete Studienleistung

sTP - schriftliche Teilprüfung

Ü - Übung/Seminar

V - Vorlesung

A - Abschluss

sP - schriftliche Prüfung

S - unbenotete Studienleistung

**2. Teil:
Spezifische Pflichtfächer des Studienganges EIT**

Lehrveranstaltungen	3. Semester				4. Semester				SWS
	V	Ü	P	A	V	Ü	P	A	
Spez. Probleme d. Mathematik, 1 Lehrveranstaltung wahlobl. aus folgendem Angebot: - Stochastik - Numerische Mathematik - Part. Differentialgleichungen	2	1	-	Sb	2 2	1 1	- -	Sb Sb	3
Elektrische Messtechnik	2	1	-	Sb					3
Grdl. der Schaltungstechnik *	2	1	-	sTP					3
Synthese dig. Schaltungen					2	1	-	Sb	3
Theor. Elektrotechnik 1					2	2	-	S	4
Signale und Systeme 1	2	1	-	Sb					3
Grundlagenpraktikum 2					-	-	3	Sb	3
wahlobligatorisch 1 von 3 Studienschwerpunkten								2s od. mP	6
1. Informations-/ Kommunikations-/ Biomedizinische Technik: Informationstechnik Signale und Systeme 2					2 2	1 1	- -		
2. Mikro-/Nanoelektronik/ Elektrotechnologie: Halbleiterbauelemente 1 Mikro- und Halbleitertechnologie					2 2	1 1	- -		
3. Automatisierungs-/ Energietechnik: Autom.-/Systemtechnik 1 Elektrische Energietechnik					2 2	1 1	- -		
wahlobligatorisch 2 LV aus den verbleibenden Studien- schwerpunkten					2x2	2x1	-	2Sb	6
Stundensumme der spez. Pflicht- und Wahlpflichtfächer:	6	3	-		14	8	3		34
Stundenbilanz: Übertrag 1.-3. Sem. 74 SWS	9				25				108

* Beide Fächer werden mit Teilprüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse gleich gewichtet zur Fachnote "Elektronik/Grdl. d. Schaltungstechnik" zusammengefasst werden.

Anlage 3

zur Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums

Grundstudium

Der Abschluss der folgenden Lehrveranstaltungen mit **benoteten** oder **unbenoteten** Studienleistungen ist Zulassungsvoraussetzung für die letzte Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung:

Lehrgebiet

Abschluss empfohlen im:

unbenotete Studienleistungen:

Grundpraktikum (6 Wochen)

4. Semester

benotete Studienleistungen:

Chemie

1. Semester

Algorithmen und Programmierung

1. Semester

Darstellungslehre/Maschinenelemente 1

2. Semester

Grundlagen der Fertigungstechnik

3. Semester

Interdisziplinäres Grundlagenpraktikum

3. Semester

Spezielle Probleme der Mathematik

3./4. Semester

Elektrische Messtechnik

3. Semester

Signale und Systeme 1

3. Semester

Synthese digitaler Schaltungen

4. Semester

Grundlagenpraktikum 2

4. Semester

2 Lehrveranstaltungen wahlobligatorisch
aus Studienschwerpunkten

4. Semester

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultät für Informatik und Automatisierung

**Erste Änderung
der
Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen –
für den
Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Satzung zur Ersten Änderung der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO-BB) für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat sie am 27. Januar 2004 beschlossen und der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat dies am 21. April 2004 bestätigt. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat der Satzung am 3. Februar 2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 14.5. 2004 zur Genehmigung vorgelegt und gilt nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG nach Zeitablauf als genehmigt (Schreiben des Thüringer Kultusministeriums vom 21.12.2004, Az.: 4 1-437/523/9-1).

§ 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen –

1. Im ganzen Text werden jeweils
 - a. die Klammerzusätze nach den Überschriften der Paragraphen gestrichen und
 - b. die Wörter „im Studiengang ET/IT“, „des Studiengangs ET/IT“ und „für den Studiengang ET/IT“ ersatzlos gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. in Abs. 2, Punkt 2 werden nach dem Wort „Fachpraktikum“ die Wörter „(empfohlen im 7. Semester)“ eingefügt.
 - b. In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „185“ durch die Zahl „191“ ersetzt.

- c. Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Studienschwerpunkte bzw. Studienrichtungen im Hauptstudium sowie deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind im Studienplan für den Studiengang EIT (siehe Anlagen 1 und 2 der Studienordnung) aufgelistet.“
- d. In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „102“ durch die Zahl „108“ ersetzt und das Wort „siehe“ in der Klammer gestrichen.
- e. In Absatz 3 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze neu eingefügt:
„Das Lehrangebot im Grundstudium basiert auf dem "Modularisierten Ingenieur-wissenschaftlichen Grundstudium an der TU Ilmenau". Dieses besteht für die ersten drei Fachsemester aus Modulen in den Komplexen Naturwissenschaften, Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau sowie dem Interdisziplinären Grundlagenpraktikum. Es umfasst 74 SWS. Im 3. Fachsemester beginnen anteilig die spezifischen elektro-/informationstechnischen Pflichtfächer, die im 4. Fachsemester durch Pflichtfächer aus den drei wahlobligatorischen Studienschwerpunkten ergänzt werden. Diese spezifischen Pflicht- und Wahlpflichtfächer haben einen Umfang von 34 SWS.“
Die bisherigen Sätze 4 ff werden die Sätze 9 ff.
- f. In Abs. 3 werden im neuen Satz 10 nach dem 2. Komma und den Wörtern „4 SWS auf das“ das Wort „nichttechnische“ und nach „Medienwissenschaften“ die Wörter „sowie dem Patentwesen“ eingefügt.
- g. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Studienrichtung“ ein Komma und die Wörter „eines Studienschwerpunktes“ eingefügt.
- h. In Abs. 5 werden nach dem Wort „Studienrichtungen“ die Wörter „und Studienschwerpunkte“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1
- wird in Satz 1 die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt,
 - werden in Satz 1 vor der Zahl 10 die Wörter „den in der Anlage genannten“ eingefügt, der Zusatz „(siehe Anlage)“ gestrichen.
 - erhält Satz 4 folgenden neuen Wortlaut:
„Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.“
- b. In Absatz 2
- werden in Satz 1 vor der Zahl „10“ die Wörter „den in der Anlage genannten“ eingefügt und wird der Zusatz „(siehe Anlage)“ gestrichen.
 - wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

c. Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Prüfer sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachprüfungen und benoteten Studienleistungen unverzüglich nach der Bewertung, in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem diese abgelegt wurden, an die Prüfungsämter zu melden.“

4. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„Bei einem Studiengangwechsel aus einem anderen Studiengang der TU Ilmenau auf der Basis des Modularisierten Ingenieurwissenschaftlichen Grundstudium in den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik werden die Diplom-Vorprüfung insgesamt sowie einzelne abgeschlossene Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Wird die Diplom-Vorprüfung insgesamt anerkannt, erfolgt die Zulassung zu Fachprüfungen der Diplomprüfung unter der Auflage, dass die fehlenden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bis zur Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen sind.“
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl 17 ersetzt und die Wörter „Satz 3“ werden gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„In der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung können jeweils der Fachprüfungen als Freiversuch durchgeführt werden, wenn diese Fachprüfungen zu dem in dieser Prüfungsordnung (s. Anlage) vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt werden.“
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter gemäß “ § 16 Abs. 3“ gestrichen und durch „§ 20 Abs. 4“ ersetzt
8. Die „Anlage zur DPO-BB“ erhält bezüglich der Ziffer 1. „Diplom-Vorprüfung“ die als „Anlage“ dieser Ordnung beigefügte neue Fassung.

§ 2 Übergangsbestimmungen

1. Die Regelungen dieser Ordnung gelten für alle Studierende, die im Wintersemester 2003/04 das Studium im Studiengang EIT begonnen haben.
2. § 16 gilt in der geänderten Fassung ab dem Sommersemester 2004 für alle Studierende.

3. Für Studierende, die sich im Wintersemester 2003/04 im dritten oder einem höheren Fachsemester befinden und die Diplom-Vorprüfung ablegen wollen, gelten die Regelungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass sich die abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen nach den im Wintersemester 2003/04 gültigen Studiendokumenten richten. Sie können noch innerhalb von 4 Semestern nach dem letztmaligen Angebot der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt werden, spätestens jedoch im Sommersemester 2006.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 3. Februar 2004

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor

Anlage zur DPO – BB Elektrotechnik und Informationstechnik**Fachprüfungen und deren Prüfungsmodalitäten im Studiengang EIT****1. Diplom-Vorprüfung**

lfd. Nr.	Fachprüfungen	Zulassungsvoraussetzungen für Fachprüfungen (Studienleistungen [[S])	empfohlener Prüfungszeitraum	Prüfungsmodus und –dauer/ Student
1.	Mathematik	2 unbenotete S	3. Semester	1 mündl. Prüfg. 30 min.
2.	Physik	unbenotete S (1. Sem.)	2. Semester	1 mündl. Prüfg. 30 min.
3.	Technische Informatik 1		1. Semester	1 schriftl. Prüfg. 90 min.
4.	Technische Informatik 2		2. Semester	1 schriftl. Prüfg. 90 min.
5.	Allg. Elektrotechnik	2 unbenotete S (1.+2. Sem.)	3. Semester	1 mündl. Prüfg. 30 min. (mit schriftl. Teil)
6.	Elektronik/ Grundlagen der Schaltungstechnik		2. Semester	1 schriftl. Teilprüfung. Elektronik aus „Elektronik/ Grdl. der Schaltungstechnik“ 120 min.
			3. Semester	1 schriftl. Teilprüfung. Grdl. der Schaltungstechnik aus „Elektronik/ Grdl. der Schaltungstechnik“ 120 min.
7.	Werkstoffe		2. Sem.	1 schriftl. Prüfg. 90 min.
8.	Technische Mechanik		2. Semester	1 schriftl. Prüfg. 180 min.
9.	2 Lehrveranstaltungen (wahlobligatorisch aus den Studienschwerpunkten): - Informationstechnik - Signale und Systeme 2 - Halbleiterbauelemente 1 - Mikro- und Halbleitertechnologie - Automatisierungs-/ Systemtechnik 1 - Elektrische Energietechnik		4. Semester	2 mündl. oder schriftl. Prüfg., mündl.: 30 min, schriftl.: 90 min.
10.				